

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

25. Jahrgang, Nr. 16, 06. August 2004

1. Bachelor-Studienordnung (BStO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund

2. Ordnung für das Industrieprojekt (IPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 05. August 2004

**Bachelor-Studienordnung (BStO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund die folgende Bachelor-Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Studienziel, Studienabschluss	3
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studiengänge, Studienschwerpunkte, Qualifizierungsprofil	4
§ 5 Beginn und Dauer des Studiums.....	5
§ 6 Umfang des Studiums und Leistungspunkte	5
§ 7 Aufbau und Ablauf des Studiums	6
§ 8 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmenachweis.....	7
§ 9 Zweithörer und Gasthörer	8
§ 10 Studienberatung.....	8
§ 11 Studienpläne und Modulhandbuch.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss, Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichungen	10
Anlage 1: Studienpläne geordnet nach Schwerpunkten	
Anlage 2: Ordnung für das Industrieprojekt	
Anlage 3: Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojektes	

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 28. Januar 2003 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 4 vom 6. Februar 2003) in ihrer jeweils geltenden Fassung regelt die Studienordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit den Studienschwerpunkten Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbauinformatik und Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Studienziele, Studienabschluss; Funktionsbezeichnungen

- (1) Auf der Basis solider Grundlage werden die Studierenden anwendungsbezogen auf die Anforderungen der Berufswelt einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vorbereitet. Die vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten befähigen die Studierenden zum selbständigen, kritischen und verantwortlichen Handeln.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium bilden den Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das angestrebte Qualifizierungsprofil (§ 4 Studienschwerpunkte) erreicht haben.
- (3) Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Grad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform „B.Eng.“) verliehen. Der Studienschwerpunkt wird in der Bachelorurkunde kenntlich gemacht. Mit dem Bachelorgrad verfügen die Absolventen über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und unter bestimmten Bedingungen auch über die Zulassungsberechtigung für einen folgenden Master-Studiengang.
- (4) Alle in dieser Ordnung in männlicher Form aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine praktische Tätigkeit (Praktikum) bei der Einschreibung nachzuweisen; Absatz 3 bleibt davon unberührt.

Die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums bei Vorlage von Sekundarabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, regelt die Ordnung der Fachhochschule Dortmund über die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Maschinenbau, benötigen kein weiteres Praktikum.
 2. Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten Dauer ableisten.
-

Das Praktikum beinhaltet Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - c) Verbindungstechniken,
 - d) Wärmebehandlung,
 - e) Oberflächenbehandlung,
 - f) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - g) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - h) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - i) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (3) Das Praktikum sollte in der Regel vor Beginn des Studiums abgeleistet sein. Es ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters des Studiums nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 BPO). Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet das Studienbüro, das die Eingangsvoraussetzungen prüft. Strittige Fälle entscheidet der jeweilige Studienfachberater. Er entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.

§ 4

Studiengänge, Studienschwerpunkte, Qualifizierungsprofil

- (1) Im Bachelor-Studiengang Maschinenbau werden drei Studienschwerpunkte angeboten:
- Konstruktions- und Fertigungstechnik (KF)
 - Maschinenbauinformatik (MI)
 - Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik (MEU)
- (2) Erfolgreiche Absolventen ...
- ... verfügen über naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen.
 - ... haben weitere Sprachkompetenzen, bevorzugt „Technisches Englisch“, erworben.
 - ... sind innovativ, kreativ und arbeiten zielorientiert.
 - ... sind teamfähig und bearbeiten Projekte selbständig und eigenverantwortlich in Anlehnung an international anerkannte Geschäftsprozessmodelle.
 - ... können Produkte und zugehörige Produktionsprozesse gestalten, dimensionieren und darstellen.
 - ... kennen übliche Berechnungsmethoden und wissen, wie sie anzuwenden sind.
 - ... verfügen über grundlegende Werkstoffkenntnisse und können diese in Gestaltungs- und Fertigungsprozesse einbringen.
 - ... haben wichtige Verfahren für Energiewandlungs-, Energieleitungs- und Strömungsprozesse anwendungsnah kennengelernt.
 - ... sind ergebnisorientiert tätig, d. h. Sie können Produkt- und Produktionsprozesswerte analysieren.
 - ... beherrschen die Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik.
 - ... haben Kenntnisse über gängige EDV-Anwendungen.

... mit dem Schwerpunkt „Konstruktions- und Fertigungstechnik (KF)“ ...

- ... wenden konstruktionssystematische Verfahren an.
- ... entwickeln und optimieren Fertigungssysteme mit Hilfe von Simulationsmethoden.
- ... wissen, wie man Geschäftsprozesse, insbesondere auch Entwicklungs-, Fertigungs- und Montageprozesse rechnergestützt abbilden, simulieren, planen und steuern (regeln) kann.

... mit dem Schwerpunkt „Maschinenbauinformatik (MI)“ ...

- ... können Produkte gestalten, dimensionieren sowie Bauteile mit Hilfe der modernsten Simulationsmethoden durch umfangreiche Rechnersimulationen bezüglich Funktion, Gewicht und Festigkeit optimieren.
- ... beherrschen Computer als Werkzeug zur Problemlösung im Maschinenbau, in dem die modernen Techniken der Informatik genutzt werden.
- ... beherrschen die wesentlichen Simulationsverfahren mit der Qualifikation, diese nicht nur zu nutzen, sondern sie anwendungsorientiert erweitern bzw. modifizieren zu können.

... mit dem Schwerpunkt „Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik (MEU)“ ...

- ... verfügen über einen fundierten energietechnischen Horizont und können technische Vorgänge in energetischer und umweltrelevanter Hinsicht beurteilen.
- ... kennen die energietechnischen Berechnungsmethoden der verschiedenen Maschinen und Prozesse, konventionell und rechnergestützt.
- ... können Strömungsmaschinen sowie Kolbenmaschinen berechnen und konstruieren und können deren Betriebsverhalten mit modernen Methoden sowohl experimentell nachweisen als auch computerunterstützt simulieren.

§ 5**Beginn und Dauer des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Studienplatzwechsler können sich auch im Sommersemester einschreiben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.

§ 6**Umfang des Studiums und Leistungspunkte**

- (1) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich (Studium Generale) insgesamt 133 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das nicht prüfungsrelevante Studium Generale 6 SWS.
- (2) Das European Credit Transfer System (ECTS) regelt die Leistungsbewertung der Studierenden. Dieses workload-basierte System sieht vor, dass Studierende für einen Leistungspunkt (Kreditpunkt, creditpoint) im Präsenz- und Selbststudium 30 Stunden (Zeitstunden) arbeiten (workload). Pro Studienjahr werden 60 Kreditpunkte auf Basis von Leistungsüberprüfungen vergeben.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 Leistungspunkte nach dem ECTS erarbeitet werden.

§ 7

Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von vier bis maximal zwölf Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich maximal über zwei Semester. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (**Anlage 1**).
- (2) Die Module unterscheiden sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Die ersten drei Semester des Studiums führen in die Ingenieurwissenschaften ein und legen die Fundamente für das vertiefende Fachstudium. Sie dienen zur Orientierung und Einführung der Studierenden in die Aufgaben und Tätigkeiten eines Bachelor im Maschinenbau sowie der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Maschinenbaus sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des ingenieurwissenschaftlichen Studiums darstellen.

Die Module und Veranstaltungen der ersten drei Semester sollen Fertigkeiten und Techniken vermitteln, die für die Erfassung und Beschreibung ingenieurwissenschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind. Sie schaffen die Grundlagen für das Verständnis der vertiefenden Studieninhalte.

Das weitere Studium bereitet gezielt auf die Berufswelt vor. Es soll langfristig wirksame Qualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen der Berufswelt befähigen. Es umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule und -veranstaltungen.

In den Wahlpflichtmodulen und -veranstaltungen wird das für die unterschiedlichen Studienschwerpunkte erforderliche Fachwissen vermittelt. Die Wahlmodule und -veranstaltungen stellen ein ergänzendes Angebot dar.

- (4) Das Industrieprojekt wird in der Regel im 6. Semester abgeleistet. Das 6. Semester ist ebenfalls für die Thesis vorgesehen. Die Voraussetzungen der Zulassung zum Industrieprojekt und zur Thesis sowie zum Kolloquium sind in der BPO geregelt.
- (5) Die "Ordnung für das Industrieprojekt" regelt die Einzelheiten für die Durchführung dieses Studienteiles; sie ist Bestandteil dieser Studienordnung (**Anlage 2**).
- (6) Das Studium Generale dient der Erweiterung des Wissens über die Fachbereichsgrenzen hinaus. Jede Lehrveranstaltung der Fachhochschule Dortmund, einschließlich des „Studiums Generale“, ist als Wahlveranstaltung für diesen Bereich wählbar.

Der Studierende lässt sich am Semesterende eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausstellen, die den Titel und die Zahl der Semesterwochenstunden aufführt. Wurde diese Veranstaltung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so ist die Note, einschließlich der erworbenen ECTS-Punkte, auf Wunsch mit zu bescheinigen. Diese Bescheinigung wird vom jeweiligen Lehrenden unterschrieben.

Im Studium Generale erzielte Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 28 Abs. 1 BPO ein.

§ 8**Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmenachweis**

- (1) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen; hierzu werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:
- Vorlesungen (V)
 - Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - Praktika (P)
- a) Vorlesung:
Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden.
- b) Übung:
Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewendet. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.
- c) Seminar:
Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.
- d) Praktikum:
Es dient zum Erwerb, der Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.
- Exkursionen dienen der Förderung des Praxisbezugs und als Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
Die Möglichkeit zu modulübergreifenden Projektarbeiten ist gegeben.
- (2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und so gestaltet, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt oder unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in kleinen Gruppen sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (4) Soweit die Bachelor-Prüfungsordnung einen Teilnahmenachweis vorsieht, legt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Bedingungen für seine Erteilung fest.
- (5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (§ 10 Abs. 3) sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

§ 9

Zweithörer und Gasthörer

- (1) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studierende können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, wenn von ihnen die Voraussetzungen zur Einschreibung erfüllt werden (§ 71 HG).

Zweithörer werden nicht zugelassen, wenn der gewählte Studiengang ein Modul aufweist, welches sie an einer anderen Fachhochschule bereits endgültig nicht bestanden haben. Ferner werden Zweithörer für solche Modulprüfungen nicht zugelassen, bei denen der Fehlversuch einer Prüfung an einer anderen Fachhochschule vorliegt.

- (2) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Studienberatung der Fachhochschule Dortmund sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund. Diese erstreckt sich nach § 83 HG auf alle Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Sachbearbeiter des Studienbüros bzw. des Akademischen Auslandsamts der Fachhochschule Dortmund beraten insbesondere in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit: Immatrikulation, Wechsel des Studiengangs, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Rückmeldungen, Krankenversicherung, Förderung ausländischer Studierender, Zweithörer, Gasthörer, Exmatrikulation.
- (3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von dem Studienfachberater, dem Dekan sowie von allen Lehrenden auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt (Anfragen im Geschäftszimmer des Fachbereichs). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl ihrer Studienrichtung bzw. ihres Studienschwerpunktes in den Studiengängen. Die Inanspruchnahme dieser Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn;
 - bei Planung und Organisation des Studiums;
 - bei Schwierigkeiten im Studium;
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - vor einem geplanten Abbruch des Studiums.

§ 11 Studienverlaufsplan und Modulhandbuch

- (1) Der Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit den in § 4 genannten Studienschwerpunkten ist Bestandteil dieser Studienordnung; er ist als **Anlage 1** beigefügt.
Die Studienverlaufsplan enthält Angaben über
 - die Module,
 - die in den Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen,
 - die Wahlmöglichkeiten (Pflicht- (Pf), Wahlpflicht- (Wpf) und Wahlmodule (W) bzw. –veranstaltungen),
 - die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltung,
 - die Veranstaltungsart (V, Ü, S, P),
 - den Zeitpunkt, zu dem Prüfungen (MP) und andere Leistungen, z. B Praktika (TN), bei regulärem Studium erstmalig abgelegt bzw. nachgewiesen werden können,
 - die Leistungspunkte (ECTS), die für Module und zugehörige Lehrveranstaltungen vergeben werden.
- (2) Prüfungselemente sind Modulprüfungen. Die Regelungen für die Durchführung von Modulprüfungen sind in den §§ 14 bis 18 der BPO festgelegt. § 19 der BPO regelt die Teilnahmenachweise.
- (3) Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums wird empfohlen, weitere Module (bevorzugt aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule) zu belegen. Es besteht die Möglichkeit, diese Zusatzmodule mit einer Modulprüfung abzuschließen und - auf Antrag - im Zeugnis aufführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzmodule gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein (§ 28 BPO).
- (4) Die inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen/Prüfungsgebiete kann dem Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund entnommen werden, das insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 12 Prüfungsausschuss, Durchführung von Prüfungen

- (1) Der gemäß § 7 BPO gebildete Prüfungsausschuss organisiert die Durchführung der Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und dieser Studienordnung, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen; er bestellt die Prüfer und Beisitzer (§ 8 Abs. 1 BPO).
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer im Benehmen mit den Prüfern einheitlich und verbindlich fest (§ 14 Abs. 1 BPO).
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist ein fristgerechter Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie bekannt (§ 15 BPO). Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Zulassung zum jeweiligen Termin.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann vom Prüfling ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt. Ohne fristgerechte Mitteilung gilt ein Nichterscheinen als Fehlversuch.

- (5) Der schriftliche Meldevorgang wird über Meldelisten abgewickelt, die das Studienbüro vorbereitet und verwaltet. Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen ist von dem Prüfling nachzuweisen.
- (6) Wenn ein Prüfling eine Modulprüfung wegen Krankheit versäumt oder abbricht, muss der Prüfling dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest einreichen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.
- (7) Der Prüfling soll nach Studienabschluss eines Moduls den nächstmöglichen Prüfungstermin wählen.
- (8) Das Studium wird durch eine Thesis, deren Bearbeitungsdauer höchstens 3 Monate beträgt (§ 23 Abs. 2 BPO), und ein ergänzendes Kolloquium abgeschlossen (§ 25 BPO). Die Thesis ist in zweifacher - bzw. im Fall der Beteiligung eines Industriebetreibers - in dreifacher Ausfertigung (§ 24 Abs. 1 BPO) einzureichen.

Zur Beurteilung der Thesis und des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfer bestellt (§ 8 BPO). Im übrigen gelten § 24 und § 25 BPO. Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (§ 22 Abs. 2 BPO).

Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten zum Prüfungsverfahren werden in den §§ 21 bis § 25 BPO geregelt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 23.3.2004 und vom 13.7.2004.

Dortmund, den 5. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Menck

Anlage 1

**Studienverlaufsplan mit den Angaben zu Modulprüfungen und Teilnahmenachweisen;
Zeitpunkte der Prüfungen und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)****Abkürzungen in der Anlage:**

SWS	Semester-Wochen-Stunden
Pf	Pflichtmodul; kein Wahlrecht
Wpf	Wahlpflichtmodul; Wahlrecht
W	Wahlmodul (Studium Generale); kann beliebig aus allen Modulkatalogen aller Studienrichtungen ohne Vorbelegung gewählt werden (§ 4 Abs. 3 BPO).
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Praktikum
MP	Modulprüfung (§ 14 BPO)
TN	Teilnahmenachweis; Ein Teilnahmenachweis bereitet gemäß § 19 (BPO) eine Modulprüfung vor.
ECTS	European Credit Transfer System: regelt die Vergabe von Leistungspunkten (Kreditpunkt, creditpoint): für einen Leistungspunkt arbeiten (workload) Studierende im Präsenz- und Selbststudium 30 Stunden (Zeitstunden, h). Beispiel: Veranstaltung mit 2V/1Ü, 18-Wochen-Semester, 4 ECTS-Punkte: führt zu einer Studierendenarbeitszeit von 3 SWS x 18 = 54 h für das Präsenzstudium, verbleiben 4 x 30 h - 54 h = 66 h für Vor- und Nachbereitung des Präsenzstudiums, Prüfungsvorbereitung und weiterführendes Selbststudium.

Anlage 1

Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Modul		SWS	Veranstaltungsart	Modulprüfungen und Teilnahmenachweise	ECTS-Punkte
1. Semester		26			
Modul: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	Pf	9			11
Ingenieurtätigkeiten im Überblick		1	V	MP1.1	2
Technisches Zeichnen		2	1V/1Ü	MP1.2+TN	2
Werkstoff- und Fertigungstechnik I		2	1V/1Ü	MP1.3+TN	2
Statik		4	2V/2Ü	MP1.4+TN	5
Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen I	Pf	11			13
Mathematik I		6	4V/2Ü	MP2.1+TN	8
Physik I		3	2V/1P	MP2.2+TN	3
Chemie		2	1V/1Ü	MP2.3+TN	2
Modul: Informationstechnik	Pf	4			4
Programmieren I		2	1V/1P	MP3.1+TN	2
Standardprogramme/Netzwerke		2	2 S	MP3.2+TN	2
Modul: Fremdsprache	Pf	2			2
Technisches Englisch (nach Test)		2	2S	MP4+TN	2
					Σ30
2. Semester		29			
Modul: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	Pf	14			14
Konstruktionselemente I, CAD I		4	2V/1Ü/1P	MP5.1+TN	4
Festigkeitslehre		6	3V/3Ü	MP5.2+TN	6
Werkstoff- und Fertigungstechnik II		4	2V/2P	MP5.3+TN	4
Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen II	Pf	6			7
Mathematik II		4	3V/1Ü	MP6.1+TN	5
Physik II		2	1V/1P	MP6.2+TN	2
Modul: Wärmetechnische Grundlagen	Pf	5			5
Thermodynamik		5	3V/2Ü	MP7.1+TN	5
Modul: Management und Betriebswirtschaft	Pf	4			4
Selbst- und Zeitmanagement		1	1V	MP8.1	1
Qualitäts- und Projektmanagement		3	2V/1Ü	MP8.2+TN	3
					Σ30
3. Semester		25			
Modul: Wärmetechnische Grundlagen	Pf	4			5
Strömungsmechanik		4	2V/1Ü/1P	MP9.1+TN	5
Modul: Mechanische Grundlagen	Pf	12			15
Konstruktionselemente II		6	4V/2Ü	MP10.1+TN	7
CAD II		2	2P	MP10.2+TN	3
Dynamik		4	2V/2Ü	MP10.3+TN	5
Modul: Antriebs- und Automatisierungstechnik	Pf	5			10
Elektrotechnik und elektrische Maschinen		5	3V/1Ü/1P	MP11.1+TN	5
Wahlpflichtmodul 1 aus Liste 1	Wpf	4		MP12+TN	5
					Σ30

Modul		SWS	Art	Modulprüfungen und Teilnahmenachweise	ECTS- Punkte
4. Semester		26			
Modul: Antriebs- und Automatisierungstechnik					
		5			6
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		5	3V/1Ü/1P	MP11.2+TN	6
Modul: Anleitung zum selbständigen Arbeiten					
	Pf	4			4
Rhetorik und Präsentationstechnik		2	2P	MP13.1+TN	2
Seminarvortrag		2	2S	MP13.2+TN	2
Modul: Management und Betriebswirtschaft					
	Pf	5			5
Betriebsorganisation		2	1V/1P	MP8.3+TN	2
Betriebswirtschaftslehre		3	2V/1Ü	MP8.4+TN	3
Wahlpflichtmodul 2 aus Liste 1					
	Wpf	4		MP14+TN	5
Wahlpflichtmodul 3 aus Liste 1					
	Wpf	4		MP15+TN	5
Wahlpflichtmodul 4 aus Studienschwerpunkt Liste 2					
	Wpf	4		MP16+TN	5
					Σ30
5. Semester		24			
Wahlpflichtmodul 5 aus Studienschwerpunkt Liste 2					
	Wpf	4		MP17+TN	5
Wahlpflichtmodul 6 aus Studienschwerpunkt Liste 2					
	Wpf	4		MP18+TN	5
Wahlpflichtmodul 7 aus Studienschwerpunkt Liste 2					
	Wpf	4		MP19+TN	5
Wahlpflichtmodul 8 aus "Wahlpflichtmodule"					
	Wpf	4		MP20+TN	5
Wahlpflichtmodul 9 aus "Wahlpflichtmodule"					
	Wpf	4		MP21+TN	5
Modul: Anleitung zum selbständigen Arbeiten					
	Pf	4			5
Studienarbeit	Pf	4	4S	MP13.3	5
Studium Generale					
	W	6			
					Σ30
6. Semester					
Betreutes Industrie-Projekt (10 Wochen)					
	Pf			MP22	16
Thesis (2,5 Monate)					
	Pf			MP23	12
Kolloquium					
	Pf			MP24	2
					Σ30

Pflichtmodule (Pf)

94 SWS

Wahlpflichtmodule (Wpf)

36 SWS

Wahlmodule (W)

6 SWS

Wahlpflichtmodule Liste 1:

		SWS	Art	ECTS-Punkte
Werkstoff- und Fertigungstechnik III	Wpf	4	2V/2P	5
Konstruktionselemente III	Wpf	4	2V/2Ü	5
Strömungsmaschinen	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
Kolbenmaschinen	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
CAD/CAM-Anwendungen	Wpf	4	P	5
Elektronik	Wpf	4	3V/1Ü	5
Fluidische Antriebe und Steuerungen	Wpf	4	2V/2P	5
Elektrische Antriebe	Wpf	4	2V/1P/1Ü	5
Energietechnik I	Wpf	4	2V/2Ü	5
Finite Elemente Methoden	Wpf	4	2V/2P	5
Aktuelle Themen aus dem Maschinenbau	Wpf	4	3V/1Ü	5

Wahlpflichtmodule Liste 2:

		SWS	Art	ECTS-Punkte
A. Konstruktions- und Fertigungstechnik				
Konstruktionsmethoden	Wpf	4	2V/2Ü	5
Produktdesign	Wpf	4	P	5
Fertigungsverfahren und -technik	Wpf	4	2V/2Ü	5
Automatisierungstechnik	Wpf	4	2V/2P	5
Logistik	Wpf	4	2V/2P	5
Informationssysteme	Wpf	4	2V/2P	5
CAE	Wpf	4	P	5
Werkstofftechnik	Wpf	4	2V/2Ü	5
Produkt- und Prozessoptimierung	Wpf	4	2V/2P	5
Qualitätssicherung	Wpf	4	2V/2P	5
B. Maschinenbauinformatik				
Programmieren II	Wpf	4	P	5
Numerische Methoden	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
Softwareengineering	Wpf	4	2V/2Ü	5
Datenbanken	Wpf	4	2V/2P	5
Internet aided Engineering	Wpf	4	2V/2P	5
Geschäftsprozesse im Internet	Wpf	4	2V/2P	5
Webtechnologien und Anwendung	Wpf	4	2V/2P	5
Computersimulation	Wpf	4	1V/3P	5
Unternehmensnetzwerke und Internet	Wpf	4	2V/2P	5
CAE	Wpf	4	P	5
C. Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik				
Verbrennungsmotoren	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
Turbomaschinen	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
Umwelttechnik	Wpf	4	2V/2Ü	5
Kältetechnik	Wpf	4	2V/2Ü	5
Klimatechnik	Wpf	4	2V/2Ü	5
Verdichter und Pumpen	Wpf	4	2V/1Ü/1P	5
CAE	Wpf	4	P	5
Energietechnik II	Wpf	4	2V/2Ü	5

Ordnung für das Industrieprojekt (IPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 5. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Industrieprojekts.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Industrieprojekts.....	2
§ 5 Zulassung zum Industrieprojekt.....	3
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Durchführung des Industrieprojekts.....	3
§ 9 Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat.....	4
§ 10 Anerkennung des Industrieprojekts.....	4
§ 11 Befreiung vom Industrieprojekt.....	4
§ 12 In Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5
Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojekts.....	6-8

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für das Industrieprojekt regelt aufgrund
 - der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 28. Januar 2003 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 4 vom 6.2.2003) in der jeweils gültigen Fassung,
 - der Bachelor-Studienordnung (BstO) für den Bachelor Studiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 5. August 2004 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 16 vom 6.8.2004) in der jeweils gültigen Fassung,die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (betreutes Industrieprojekt) im Bachelor-Studiengang Maschinenbau.
- (2) Diese Ordnung für das Industrieprojekt ist gemäß § 86 Abs. 2 HG Bestandteil der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau.

§ 2

Ziel und Inhalt des Industrieprojekts

- (1) Das Industrieprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellungen und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Industrieprojekt wird der Studierende¹ durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätswesen, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Industrieprojekts bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 4

Dauer des Industrieprojekts

Das Industrieprojekt wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen.

¹ Alle in dieser Industrieprojektordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5

Zulassung zum Industrieprojekt

- (1) Zum Industrieprojekt wird zugelassen, wer gemäß § 20 Abs. 4 BPO alle erforderlichen Modulprüfungen bis auf zwei in den Wahlpflichtmodulen und alle Teilnahmenachweise erbracht hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6

Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Industrieprojekt wird in Industrieunternehmen sowie in geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt der Studierende durch; der Fachbereichsbeauftragte für das Industrieprojekt leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Industrieprojekts treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt.

§ 8

Durchführung des Industrieprojekts

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Mentor aus dem Kreise der Professoren des Studiengangs Maschinenbau und einen Mitbetreuer, den die Praxisstelle benennt. Der Mentor wird vom Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Während des Industrieprojekts fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist dem betreuenden Mentor und Mitbetreuer seitens der Praxisstelle vorzulegen.
- (4) Während des Industrieprojekts darf der Studierende neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen

während des Industrieprojekts muss dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.

- (5) Die Betreuung des Industrieprojektes erfolgt durch einen Mentor. Bei bestehenden Zweifeln an einem zweckentsprechenden Einsatz hat der Fachbereichsbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor, der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Industrieprojekts. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
 - die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 1,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 10

Anerkennung des Industrieprojekts

- (1) Das Industrieprojekt wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
 - des Praxisberichtes des Studierenden,
 - einer Bescheinigung der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden, undDie Anerkennung des Industrieprojektes wird vom Mentor bescheinigt.
- (3) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Industrieprojekts bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Industrieprojekts entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Industrieprojekts erlassen.
- (4) Wird das Industrieprojekt nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Industrieprojekt wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 11

Befreiung vom Industrieprojekt

- (1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Industrieprojekts in der Praxisstelle befreit werden, wenn er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach dem dritten Semester liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der ingenieurnahen Tätigkeit vom Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der IPO im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Industrieprojekt tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Industrieprojekt findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 2002/2003 geltenden Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 28. Januar 2003 studieren.
- (3) Diese Ordnung für das Industrieprojekt wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 23.3.2004 und vom 13.7.2004.

Dortmund, den 5. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Menck

Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojekts

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierender¹ genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Industrieprojekts geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Maschinenbau
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Bachelor-Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 10 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet: _____
4. Das Industrieprojekt ist Bestandteil des Studiums; der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule und wird regelmäßig von seinem Mentor besucht.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. einen qualifizierten Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Industrieprojekts dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

¹ Alle in dieser Vereinbarung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Industrieprojekt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - vom Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Der Studierende ist während des Industrieprojekts von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Der Studierende ist während des Industrieprojekts nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Industrieprojekts steht dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Fachhochschule vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der
Zulassung zum Industrieprojekt anerkannt.
Der Beauftragte des Fachbereichs
Maschinenbau:

Datum

Unterschrift